

Allgemeine Geschäftsbedingungen SOLIN AG, Mehlbeerenstraße 2, 82024 Taufkirchen

- 1. Anwendungsbereich**
- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle vertraglichen Leistungen der SOLIN AG. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn SOLIN AG stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Dies gilt auch, falls SOLIN AG in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos erbringt. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle Beratungsaufträge die Bestimmungen des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675 ff. BGB) Anwendung. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern, § 13 BGB.
- 1.2 Sofern in den nachfolgenden Bedingungen ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung der SOLIN AG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, für Schaden enthalten ist, gilt dieser Ausschluss oder die Begrenzung nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 2. Vertragsgegenstand, Angebot**
- 2.1 Gegenstand des Auftrags sind nur die im schriftlichen Angebot der SOLIN AG vorgesehenen Leistungen.
- 2.2 Soweit das Angebot oder der Beratungsauftrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn SOLIN AG deren Verbindlichkeit ausdrücklich und schriftlich zugesagt hat. Erkennt SOLIN AG, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird sie dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.
- 2.3 Lieferzeiten und Leistungspflichten verlängern sich um den Zeitraum, in dem SOLIN AG Änderungsvorschläge des Auftraggebers prüft, Änderungsangebote erstellt oder verhandelt oder auf Verlangen des Auftraggebers die Projektdurchführung unterbrochen ist.
- 2.4 Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und andere Unterlagen, die dem Vertragspartner im Rahmen des Angebots zugänglich gemacht werden, verbleiben im Eigentum von SOLIN AG und sind nach Ende der Angebotsphase unverzüglich an SOLIN AG herauszugeben.
- 3. Vergütung, Zahlung**
- 3.1 Die Vergütung für Beratungsleistungen wird nach Aufwand aufgrund von Einheitspreisen berechnet, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist. Bei allen Leistungen wird die Umsatzsteuer der Vergütung jeweils hinzugerechnet.
- 3.2 Zahlungen sind monatlich im Nachhinein fällig. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto der SOLIN AG zu leisten.
- 3.3 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der SOLIN AG ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.4 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4. Nutzungsrechte**
- 4.1 Der Auftraggeber erhält an etwaig bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von SOLIN AG darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Der Auftraggeber erstattet SOLIN AG einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung solcher Schutzrechte und entrichtet bei Benutzung eine pauschale Arbeitnehmererfindervergütung, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird.
- 4.2 Auf Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Ziffer 5.1 an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von SOLIN AG darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber SOLIN AG zu erklären. SOLIN AG behält insoweit ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für Beratungszwecke.
- 4.3 Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken, erstellten Datenbanken sowie am entstandenen Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 4.4 Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen), können von jedem Vertragspartner benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Die Vertragspartner tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt Ziffer 5.4 Satz 1 entsprechend.
- 4.5 Werden bei Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutzrechte der SOLIN AG verwandt, die zur Verwertung des Beratungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen der SOLIN AG entgegenstehen.
- 5. Schutzrechte Dritter**
- 5.1 SOLIN AG wird den Auftraggeber unverzüglich auf ihr während der Durchführung des Auftrages bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der gemäß Ziffer 5 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.
- 5.2 Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet SOLIN AG, falls sie ihre Hinweispflicht verletzt hat, nach Maßgabe der Ziffern 7.2 und 8.6. Im Übrigen ist die Haftung der SOLIN AG bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Bei kauf- und werkvertraglichen Beratungsarbeiten haftet SOLIN AG ausschließlich nach Ziffer 8.
- 6. Haftung**
- 6.1 SOLIN AG steht bei Erbringung ihrer geschuldeten Leistung für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen von Zielen.
- 6.2 Die Haftung der SOLIN AG, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haften SOLIN AG, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
- 6.3 Erbringt SOLIN AG die ihr obliegende Leistung nicht, nicht bei Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung nur verlangen, wenn er SOLIN AG vorher erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.
- 6.4 Der Auftraggeber wird sämtliche von SOLIN AG oder ihren Mitarbeitern/Erfüllungshilfen erstellten oder übergebenen Daten mindestens einmal täglich sichern, um zu gewährleisten, dass der Aufwand im Falle eines Datenverlustes vertretbar bleibt. Soweit SOLIN AG oder ihre Mitarbeiter/Erfüllungshilfen Datenverlust zu vertreten haben, haftet SOLIN AG daher nur für den Aufwand, der unter Beachtung dieser wesentlichen Vertragspflicht des Auftraggebers entstanden ist.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Die Gewährleistungsfrist der SOLIN AG beträgt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, ein Jahr. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- 7.2 Soweit Ware verkauft wurde, für die eine Herstellergarantie besteht, ist der Kunde dazu verpflichtet, zunächst seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.
- 8. Sonderregelung für Kauf- und werkvertragliche Leistungen**
- 8.1 Soweit SOLIN AG die Herstellung und/oder Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache schuldet, finden die betreffenden Regelungen des Kauf- oder Werkvertragsrechts nur nach Maßgabe nachfolgender Regeln Anwendung.

8.2	Für Liefergeschäfte verstehen sich sämtliche Preise „ab Werk“ i.S.d. Incoterms 2000.	9.2	Falls die Abnahme des Beratungsergebnisses vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln gemäß Ziffer 9.1 mit der Abnahme, andernfalls mit der Erbringung der Leistung.
8.3	Im Falle von Werkleistungen kann SOLIN AG für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsanteile die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. Die letzte Teilabnahme gilt als Endabnahme für die gesamte Projektleistung. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt. Lieferungen und Leistungen gelten als abgenommen, falls der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche ab Abnahmetermin und unter Angabe von Gründen die Abnahme schriftlich verweigert oder sobald die Lieferungen und Leistungen in die Nutzung bzw. in die Produktion übergehen. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel, die die Funktionalität des Werkes nicht wesentlich beeinträchtigen, verweigert werden. Solche unerheblichen Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.	9.3	Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die Hemmung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.
8.4	Erweist sich die von SOLIN AG hergestellte/gelieferte Ware/Leistung als mangelhaft, erhält SOLIN AG zunächst die Gelegenheit, den Mangel - je nach Art der Leistung, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals - im Wege der Nacherfüllung, nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen. Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter erfolgt die Nacherfüllung derart, dass SOLIN AG für den Auftraggeber die Befugnis zur vertragsgemäßen Nutzung erwirkt oder das Beratungsergebnis so modifiziert, dass betroffene Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.	10.	Eigentumsvorbehalt
8.5	Wenn SOLIN AG die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) verlangen oder, bei einem erheblichen Mangel, vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird.	10.1	Der Auftraggeber erhält das Eigentum an der Leistung der SOLIN AG sowie die in Ziffern 5.1, 5.2, 5.3 und 5.5 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Eigentum der SOLIN AG sowie Nutzungsrechte dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.
8.6	Der Auftraggeber hat das von SOLIN AG gelieferte Beratungsergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Für erkennbare Mängel leistet SOLIN AG nur Gewähr, wenn sie SOLIN AG innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Leistung/Übergabe angezeigt werden.	10.2	Für den Fall, dass das Eigentum der SOLIN AG an ihrer Leistung durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf SOLIN AG übergeht.
8.7	Auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers infolge von Mängeln finden die Haftungsregelungen der Ziffern 7.4 und 7.5 Anwendung. SOLIN AG unterhält eine Betriebs-Haftpflichtversicherung in Höhe von 3.000.000EUR.	10.3	Für den Fall der Weiterveräußerung der Leistung tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an SOLIN AG ab.
8.8	Sämtliche Mängelansprüche entfallen, wenn eine durch SOLIN AG erbrachte Leistung durch den Auftraggeber oder Dritte verändert, gewartet oder repariert wird, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.	11.	Vertraulichkeit
8.9	Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet SOLIN AG nur, soweit diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber die Leistung vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber SOLIN AG über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat.	11.1	Die Vertragspartner werden vertrauliche und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen des jeweils anderen Vertragspartners während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.
8.10	Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren gemäß Ziffer 9.	11.2	Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer der SOLIN AG, die von SOLIN AG im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
9.	Verjährung	12.	Kündigung
9.1	Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 a Abs. 1 Nr. 2 1. Alternative BGB längere Fristen vorschreiben oder SOLIN AG wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet.	13.	Sonstiges
		13.1	Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
		13.2	Erfüllungsort für Leistungen der SOLIN AG ist München, es sei denn, im Auftrag ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist München. Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist München.
		13.3	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
		13.4	Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke. Stattdessen gilt eine Regelung, die dem möglichst nahe kommt. Was die Vertragspartner bei Vertragsunterzeichnung wirtschaftlich gewollt haben.